



Antrag auf Sentinelhaltung

gemäß § 7 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung (Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte) in Verbindung mit § 13 (Haltung von Geflügel)

Antragssteller

Vor- und Nachname _____

Adresse _____

Registriernummer des Betriebes (HIT) _____

genehmigende Behörde:

Landratsamt Nordhausen Fachbereich Veterinärwesen, Alte Leipziger Str. 50

99734 Nordhausen

Telefon: 03631 908451 Telefax: 03631 908450 E-Mail: veterinaeramt@lrandh.thueringen.de

Antragsgrund:

Geplante Ausstellung Geflügelmarkt Verbringung zur Schlachtung

Fehlende Aufstallungsmöglichkeit

Sonstiger: _____

(Ort / Datum für Antragsgrund angeben)

Anlage 2 Geflügelpestverordnung (zulässige Anzahl der zusammen zu haltenden Tiere) ◇

bitte tragen Sie Ihre Tierzahlen mit Tierart in die untere Spalte ein:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Sentineltiere Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11-100	10-50
101-1000	20-60
mehr als 1000	30-7
Eintragung	

Haltungsort: _____

Straße: _____

Beschreibung der Haltungseinrichtung

Stall

Voliere

Freiland

Wasserfläche

Sonstige

Bedingungen für die Sentinelhaltung

1. Es ist ein Bestandsregister zu führen (Zugänge, Verkauf und Anzahl der verendeten Tiere je Werktag).
2. Jedes verendete Stück Geflügel ist im TLV Bad Langensalza unverzüglich auf Geflügelpest virologisch untersuchen zu lassen.
3. Die Ein- und Ausgänge zum Standort des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
4. Nach jeder Ein- und Ausstallung von Geflügel sind die eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung ist sicherzustellen.
6. Der Raum oder die Behälter für verendetes Geflügel sind bei Bedarf zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Eine Möglichkeit zum Händewaschen muss vorhanden sein und eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten werden.

Ort, Datum

Unterschrift